

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In der Schweiz tragen die Kantone die Hauptverantwortung für Bildung und Kultur. Sie koordinieren ihre Arbeit auf nationaler Ebene. Dafür bilden die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren eine politische Behörde: die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Zusammenarbeit der EDK basiert auf rechtsverbindlichen, interkantonalen Vereinbarungen (Konkordaten). Die EDK handelt subsidiär und erfüllt Aufgaben, die nicht von den Regionen oder Kantonen wahrgenommen werden können (www.edk.ch).

Die Verantwortung für die Volksschule liegt bei den einzelnen Kantonen. Im Sinne einer Harmonisierung gibt der Bund lediglich einige wenige Eckwerte in der Verfassung vor. Dazu gehören beispielsweise Schuleintrittsalter, Schulpflicht und Mindestanzahl Sportlektionen.

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG) regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. Die neueste Fassung wurde 2005 von den Stimmberechtigten gutgeheissen. Das Volksschulgesetz (VSG) wird in Verordnungen weiter ausgeführt. Wichtig ist insbesondere die Volksschulverordnung (VSV). Beide gesetzlichen Grundlagen können auf der Homepage des Volksschulamtes eingesehen werden (www.vsa.ch).

In der Gemeindeordnung sind nur noch einzelne organisatorische Punkte geregelt, welche lokal definiert werden können. Dazu gehören insbesondere die Anzahl Schulpflege-Mitglieder sowie deren Kompetenzen (www.uetikonamsee.ch).

Organe auf Ebene Kanton und Gemeinde

Die Volksschule des Kantons Zürich ist auf den zwei Ebenen Kanton und Gemeinde organisiert. Von den Stimmberechtigten werden folgende Kantons- und Gemeindeorgane gewählt:

- Regierungsrat (gilt als oberste Instanz)
- Schulpflege

Der Bildungsrat ist die oberste Schulbehörde im Kanton und für alle grundsätzlichen Entscheide in unserem Schulwesen zuständig. Das Präsidium führt von Amtes wegen der jeweilige Bildungsdirektor bzw. die jeweilige Bildungsdirektorin.

Die Bildungsdirektion ist die Abteilung der kantonalen Verwaltung, bei der alle Fäden des gesamten Schulwesens zusammenlaufen.

Der Bezirksrat wacht über die korrekte Amtsführung der Behörden auf Gemeindeebene. Er gilt als erste Rekursinstanz gegen Entscheide der Schulpflege.

Schulpflicht

Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Als Stichtage für die Einschulung gemäss §§ 3 und 5 gelten:

• Im Schuljahr 2019/20 der 31. Juli



• Im Schuljahr 2020/21 der 31. Juli

Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden (§2 VSV). Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind die Schulpflicht erfüllt. (§57 VSG). Eltern, die ihr Kind die Schulpflicht nicht an der öffentlichen Schule erfüllen lassen wollen, müssen dies rechtzeitig der Schule des Wohnorts melden.

Die Schulpflicht dauert in der Regel elf Jahre. Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden. Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflege auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach zehn Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet wird. (§3 VSG).

Kindergarten

Seit 2008 ist die gesamte Kindergartenstufe dem Kanton unterstellt, weshalb auch in dieser Stufe das Volksschulgesetz gilt. Die zwei Kindergartenjahre sind obligatorisch und ein Bestandteil der elfjährigen Schulpflicht.

Promotion

Schullaufbahnentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung getroffen, die neben den kognitiven Fähigkeiten auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen von allen beteiligten Lehrpersonen einbezogen. Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen (§32 VSG und §33 VSV).

Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam (in der 1. Klasse 3x jährlich, in der 2. und 3. Klasse 2x jährlich). Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege (§32 VSG).

Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern beim Übertrittentscheid in die Sekundarstufe nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen. Kann auch so keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege (§39 VSV).

Rechtliches

Die Gesetzgebung umschreibt nicht zuletzt die Rechte und Pflichten der an der Schule beteiligten Partner. Konflikte entstehen häufig, wenn jemand seine Rechte und Pflichten nicht kennt und nicht erfüllt, seine Kompetenzen überschreitet oder ungenügend wahrnimmt.

Rekurs (Beschwerde)

Wer durch einen Entscheid der Schulbehörde betroffen ist, kann fristgerecht einen schriftlichen Rekurs mit begründetem Antrag an die Oberinstanz, den Bezirksrat, einreichen. Das Rekursverfahren vor dem Bezirksrat ist kostenpflichtig, wobei die Kosten von der unterliegenden Partei zu tragen sind.

Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird. Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens (§74 VSG).